

4.2.3 Freiheit

Menschliche Freiheit manifestiert sich vor allem in Selbstbestimmung. Diese kann unterschiedliche Graduierungen aufweisen. Sie konkretisiert sich zunächst in Handlungen, die ein Mindestmaß an Unabhängigkeit von Entscheidungen anderer und an Steuerung der eigenen Handlungsvollzüge aufweisen. Sie kann sich sodann in der Fähigkeit des Menschen äußern, sein Leben im Großen und Ganzen nach den eigenen

Vorstellungen zu gestalten, sich in bestimmten Situationen aber von anderen Einflussfaktoren führen und bestimmen zu lassen.¹⁹²

Die Freiheit von äußeren Festlegungen („Bestimmungen“) des eigenen Selbst wird negative Freiheit genannt.¹⁹³ Sie definiert einen Handlungsraum, in dem genuin eigene Entscheidungen möglich sind. Sich in seinem Selbst nicht von außen (fremd)bestimmt zu erfahren, ist allerdings nur die eine Seite menschlicher Freiheit. Die andere Seite ist die Bindung der eigenen Lebensführung an Orientierungen, von deren Sinnhaftigkeit man selbst überzeugt ist und die man sich im Vollzug des Handelns zu eigen macht. Diese Dimension von Freiheit heißt positive Freiheit. Freiheit bezieht sich zunächst auf das innere Vermögen der Person. Ob sie in der Lebensführung Realität werden kann, hängt bei negativer wie positiver Freiheit in erheblichem Maße von *äußeren* Bedingungen ab, in denen die Person ihre Selbstbestimmung realisieren will. Diese äußeren Bedingungen sind mitunter zufällig oder durch zeitliche und örtliche Gegebenheiten begrenzt oder schließlich Ergebnis des freien Handelns anderer. In diesem Sinne müssen die Freiheitsräume einer Person von anderen Akteuren oder Gegebenheiten zugestanden und eröffnet werden. Die Freiheit des einen ist abhängig von der Freiheit des anderen, jenem Freiheit zuzugestehen, und umgekehrt. Damit ist der Gedanke einer Freiheit, die andere Freiheit bejaht, vorgezeichnet.

Die Frage menschlicher Freiheit ist für jede Form von Keimbahneingriffen zentral. Jede Erforschung, Anwendung oder auch Steuerung der Veränderung der Keimbahn berührt unmittelbar die Freiheit vieler Akteure:

Von besonderer Relevanz im derzeitigen Stadium der Entwicklung ist die *Forschungsfreiheit*. Nach deutschem Verfassungsrecht ist sie durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vorbehaltlos gewährleistet; eine Einschränkung kann also nur legitimiert

192 Vgl. Deutscher Ethikrat 2017b, 27 f., 186 ff.

193 Vgl. Berlin 1969, 120 ff.

werden, wenn sie dazu dient, ihrerseits verfassungsrechtlich fundierte Rechtsgüter zu schützen.

Sollten Keimbahneingriffe zur therapeutischen Anwendungsreife gelangen, kommt auch die (ärztliche) *Berufsfreiheit* ins Spiel, die vom Recht auf Gesundheit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Patientinnen und Patienten begrenzt wird.

Hervorzuheben ist ferner die *Fortpflanzungsfreiheit*. Unabhängig davon, ob man das Grundrecht auf Fortpflanzung als Element des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder als Teil des Familiengrundrechts versteht, wird über seine Reichweite gestritten. Eine weite Deutung des Rechts konstruiert einen umfassenden Entfaltungsraum der fortpflanzungswilligen Personen, der abwehrrechtlich gegenüber staatlichen Eingriffen zu schützen ist. Danach ist jede nach dem medizinischen Stand mögliche oder sinnvolle Maßnahme im Ausgangspunkt grundrechtsgeschützt. Auch die Möglichkeit, Hilfen in Anspruch zu nehmen, gehört in dieser Perspektive zur Fortpflanzungsfreiheit.¹⁹⁴ Keimbahninterventionen mit dem Ziel, auf das Genom der eigenen Nachkommen einzuwirken, sind von diesem weiten Verständnis der Fortpflanzungsfreiheit umfasst.

Schließlich berühren Keimbahneingriffe die Freiheitsmöglichkeiten jener zukünftigen Individuen, die das zielgerichtet veränderte Erbgut tragen und dadurch in ihrer Lebensgestaltung spezifisch beeinflusst werden können. Natürlich gibt es keine absolute Freiheit; jede reale Freiheit manifestiert sich immer nur in den kontingenten Möglichkeiten beziehungsweise Lebensbedingungen eines Menschen und in den Spielräumen, die er individuell oder mit anderen gemeinsam gestaltet. Ein Eingriff in die Keimbahn muss sich im konkreten Anwendungsszenario auch daran messen lassen, wie die Gestaltungsräume realer Freiheit für die aktuell wie zukünftig betroffenen Personen eingeengt oder erweitert werden.

¹⁹⁴ Vgl. Deutscher Ethikrat 2016, 68.

Kern menschlicher Freiheit ist die Selbstbestimmung. Diese konkretisiert sich im Kontext der Biomedizin wesentlich in der Zustimmung zu oder der Ablehnung von Interventionen, die die eigene leibliche oder seelische Integrität betreffen. Zwar können die zukünftig Geborenen ihre Zustimmung zu Maßnahmen in der Gegenwart nicht geben. Gleichwohl bemisst sich die moralische Legitimität von heutigen Interventionen auch an der Plausibilität der Unterstellung, dass die Betroffenen ihnen zustimmen würden, wenn sie es heute schon könnten.¹⁹⁵

¹⁹⁵ Das ist das Grundkriterium einer advokatorischen Ethik, die Legitimationskriterien für Entscheidungen nennt, die die Lebensführung zukünftig lebender Menschen betreffen (vgl. etwa Brumlik 1986).